

Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG)

Zum Ausbau skalierbarer Lade- und Leitungsinfrastruktur im Gebäudebereich

Was ist das Ziel von GEIG?

Es werden die Voraussetzungen geschaffen, die Möglichkeiten für das Laden von Elektrofahrzeugen zu Hause, am Arbeitsplatz und bei der Erledigung alltäglicher Besorgungen zu verbessern – zum einen durch die Schaffung einer skalierbaren Leitungsinfrastruktur, zum anderen durch die Bereitstellung von Ladepunkten.

Wen betrifft GEIG?

- Neu zu errichtende und bestehende Wohn- und Nichtwohngebäude.
- Eigentümer*innen bzw. Errichter*innen von Neubauten.
- Das Gesetz ist nicht anzuwenden auf Nichtwohngebäude, die sich im Eigentum von kleinen und mittleren Unternehmen befinden und überwiegend von diesen selbst genutzt werden.

Was gilt ab dem Inkrafttreten des Gesetzes?

Für neu zu errichtende	Für neu zu errichtende	Größere Renovierung*	Größere Renovierung*	Spätestens ab dem 01.01.2027** gilt die Erfüllungs-/Nachweispflicht für bestehende
Nichtwohngebäude mit mehr als 5 Stellplätzen innerhalb oder angrenzend an das Gebäude.	Wohngebäude mit mehr als 3 Stellplätzen innerhalb oder angrenzend an das Gebäude.	Nichtwohngebäude mit mehr als 5 Stellplätzen innerhalb oder angrenzend an das Gebäude.	Wohngebäude mit mehr als 3 Stellplätzen innerhalb oder angrenzend an das Gebäude.	Nichtwohngebäude mit mehr als 20 Stellplätzen innerhalb oder angrenzend an das Gebäude.
• Es muss mindestens 1 Ladepunkt pro 5 Stellplätze*** vorhanden sein. • Mindestens 50% der Stellplätze müssen mit Vorverkabelung ausgestattet sein. • Die übrigen Stellplätze müssen Leitungsinfrastruktur aufweisen.	• Es muss mindestens 1 Ladepunkt vorhanden sein. • Mindestens 50% der Stellplätze müssen mit Vorverkabelung ausgestattet sein. • Die übrigen Stellplätze müssen Leitungsinfrastruktur aufweisen.	• Es muss mindestens 1 Ladepunkt pro 5 Stellplätze*** vorhanden sein. • Mindestens 50% der Stellplätze müssen mit Vorverkabelung ausgestattet sein. • Die übrigen Stellplätze müssen Leitungsinfrastruktur aufweisen.	• Mindestens 50% der Stellplätze müssen mit Vorverkabelung ausgestattet sein. • Die übrigen Stellplätze müssen Leitungsinfrastruktur aufweisen.	• Es muss mindestens 1 Ladepunkt pro 10 Stellplätze vorhanden sein. oder • Mindestens 50% der Stellplätze müssen mit Vorverkabelung ausgestattet sein.
oder • Gesamt-Ladeleistung: 2,2 kW je öffentlich zugänglichem Stellplatz.		oder • Gesamt-Ladeleistung: 2,2 kW je öffentlich zugänglichem Stellplatz.		oder • Gesamt-Ladeleistung: 1,1 kW je öffentlich zugänglichem Stellplatz im Bestand.

* Eine „größere Renovierung“ entspricht der Renovierung eines Gebäudes, bei dem mehr als 25 % der Oberfläche der Gebäudehülle einer Renovierung unterzogen wird.

** Detaillierte Informationen siehe §10 Absatz 2 und 3 des Gesetzes. Informationen zur Anwendung des GEIG bei gemischt genutzten Gebäuden entnehmen Sie bitte §11 des Gesetzes.

*** Bei Nichtwohngebäuden, die überwiegend Verwaltungs-, Kommunikations- oder Organisationsaufgaben dienen, muss mindestens 1 Ladepunkt je 2 Stellplätze vorhanden sein.

Hinweis: Die hier aufgeführten Informationen geben den Sachstand der GEIG-Novelle 2026 wieder. Die Informationen sind nicht rechtsverbindlich und stellen keine Rechtsberatung dar. Die EnBW übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Bitte informieren Sie sich daher selbst über den konkreten Wortlaut der Bestimmungen des GEIG und die für Sie geltenden Anforderungen.

